

## Beschlussvorlage 2019/0059

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	05.03.2019

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft</b>	<b>19.03.2019</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>26.03.2019</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>04.04.2019</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Erhöhung des Steuersatzes der Spielgerätesteuern**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Melle beschließt den Steuersatz der Spielgerätesteuern aus der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung vom 01.08.2015, gemäß der beigefügten 3. Satzung zur Änderung (Anlage 1) der oben genannten Vergnügungssteuersatzung zu erhöhen.

Die anliegende 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle vom 12.12.2007 wird somit als Satzung beschlossen.



<b>Strategisches Ziel</b>	Z.5: Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
<b>Handlungsschwerpunkt(e)</b>	5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
<b>Ergebnisse, Wirkung</b> <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Erzielung der möglichen Erträge auf Basis der Vergnügungssteuersatzung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Suchtgefahren aus Glückspielen.
<b>Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis</b> <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Die Steuersätze für Spielgeräte gem. § 7 Abs. 3 und 4 der Vergnügungssteuersatzung von 15 % auf 20 % i. R. einer Änderungssatzung anzuheben.
<b>Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen</b> <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Aufwand zum Erlass einer Änderungssatzung. Erwartete Mehrerträge jährlich i. H. v. rd. 150.000 €.

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Unter anderem auch zur Stärkung der allgemeinen Ertragslage wird regelmäßig die Angemessenheit des Steuersatzes der Spielgerätesteuer im Rahmen der Vergnügungssteuer überprüft.

Die Mehrzahl der Kommunen aus einer Umfrage des Niedersächsischen Städtetages hat der Erhebung zufolge inzwischen einen Steuersatz zwischen 15% und oftmals bis zu 20 % festgesetzt.

Dieser Vorlage ist eine Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle (Anlage 1) beigefügt, in der ab dem 01.05.2019 die Steuersätze gem. § 7 Abs. 3 und 4 auf 20 % der Einspielergebnisse erhöht werden sollen. Gleichzeitig sollen die Mindeststeuersätze gem. § 7 Abs. 4 Buchstaben a) – d) im gleichen Verhältnis angepasst werden.

Derzeit liegt der Steuersatz der Spielgerätesteuer in der Stadt Melle noch bei 15 % des Einspielergebnisses (§ 7 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung). Das für Niedersachsen zuständige Obergericht in Lüneburg (OVG) hat in seinem Urteil vom 05.12.2017 (AZ: 9 KN 208/16) zur Höhe des Steuersatzes festgestellt, dass ein Steuersatz von 20 % auf die Bruttokasse (Einspielergebnis) nicht gegen höherrangiges Recht verstößt (Rn 13). Diese Auffassung wurde inzwischen auch durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 09.08.2018 (AZ: 9 BN 5.18) bestätigt. Insbesondere bedeute die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung für den Steuerpflichtigen, da die Spielgerätesteuer u. a. bei Steuern wie der Gewerbe- und der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage abzusetzen ist (Rn 38). Vielmehr seien die Erhebung und Erhöhung der Spielgerätesteuer durch gewichtige Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt (Rn 30). Auch der leicht sprunghafte Anstieg um insgesamt 5 % entfaltet keine Erdrosselungswirkung gegenüber den Spielgerätebetreibern und ist somit nicht schädlich für die Rechtmäßigkeit der Erhöhung des Steuersatzes (Rn 57). Übergangsvorschriften sind regelmäßig nicht notwendig, da der aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgende Grundsatz des Vertrauensschutzes grundsätzlich nicht vor zukünftigen Veränderungen der abgabenrechtlichen Rechtslage schützt (vgl. Freese et al.; o.g. Urteil des OVG Lüneburg, Rn 38).

Damit überschreitet der Steuersatz von 20 % nicht die durch das OVG Lüneburg rechtlich zulässig angesehene Grenze. Dieser Steuersatz wird inzwischen von mehreren Kommunen in Niedersachsen erhoben, darunter auch kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück.

In Bezug auf den im Jahr 2018 erzielten Vergnügungssteuerertrag bei Spielgeräten in Höhe von 453.109,91 € würde eine Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % Mehrerträge von ca. 151.036,49 € ermöglichen.

Die aufgrund einer Gesetzesänderung des Glücksspielstaatsvertrages in der Beschlussvorlage 2015/0096 zur Erhöhung des Steuersatzes der Spielgerätesteuer prognostizierte Minderung der Erträge aus der Vergnügungssteuer hat sich trotz geringerer Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte nicht bewahrheitet.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 611-01 Steuern und allg. Zuweisungen und Umlagen HSP 5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5) LB 5 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	1.01 <u>Steuern u. ähnliche Abgaben</u> Plan: 400.000,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Insgesamt wird im Jahre 2019 mit einem Aufkommen aus der Vergnügungssteuer von 550.000 € gerechnet. Davon entfallen 100.000 (8/12) auf die Steuersatzerhöhung und 50.000 € aufgrund des erhöhten Glückspielautomatenumsatzes.  Ab dem Jahr 2020 wäre bei unverändertem Spielverhalten mit Erträgen von jährlich 600.000 € zu rechnen.